

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich einer militärischen Übung**

vom 08. Mai 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen, wird für eine militärische Übung vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R SNAP“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

544400N0084000E - 544400N0095500E - 543230N0095500E - 542300N0094000E -
542100N0092600E - 542100N0084000E - 544400N0084000E.

1.2 Vertikale Begrenzung

1000 Fuß über NN - 5500 Fuß über NN

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

09.07.2024 0700 Uhr UTC – 0900 Uhr UTC
09.07.2024 1100 Uhr UTC – 1300 Uhr UTC

10.07.2024 0700 Uhr UTC – 0900 Uhr UTC
10.07.2024 1100 Uhr UTC – 1300 Uhr UTC

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an der Übung beteiligten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz sowie Ambulanzflüge und Flüge nach Instrumentenflugregeln nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle. Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 08. Mai 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag


Brill

